Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschule Easy Drivers – Skarabela

Die in den Geschäftsbedingungen gewählte männliche Form bezieht sich immer gleichermaßen auf alle Geschlechtsformen. Auf eine Doppelbezeichnung wurde zu Gunsten einfacherer Lesbarkeit verzichtet.

1. Allgemeines

1.1. Mit Anmeldung durch den Ausbildungswerber bzw. Leistungsbezieher (in der Folge geschlechtsneutral als „Kunde“ bezeichnet) erteilt dieser einen Ausbildungsauftrag an die Fahrschule Easy Drivers – Skarabela (in der Folge kurz als „Fahrschule“ bezeichnet) unter Festlegung der/des von der Fahrschule angebotenen Ausbildungspakete/s. Der Ausbildungsvertrag kommt nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Bestätigung der Anmeldung durch die Fahrschule zustande.

1.2. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

1.3. Diese Geschäftsbedingungen sind in den für die Anmeldung zur Ausbildung bestimmten Räumen der Fahrschule ersichtlich gemacht. Der jeweils geltende Fahrschultarif ist nach den Bestimmungen des § 112 Abs. 2 KFG 1967 mit dem in § 63c KDV vorgeschriebenen Inhalt (Paketpreise und die darin enthaltenen Leistungen) in der Fußzeile der Fahrschulhomepage leicht zugänglich veröffentlicht. Außerdem sind alle Tarife im Büro bzw. lt. FSG auch außen im Schaukasten der Fahrschule ersichtlich.

2. Umfang, Inhalt und Dauer des Ausbildungsvertrages

2.1. Die Fahrschule verpflichtet sich, dem Kunden bei ordnungsgemäßer Anwesenheit, Mitarbeit und Zusammenarbeit jene Kenntnisse und Fähigkeiten nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu vermitteln. Der theoretische Unterricht erfolgt zumeist in Form von Gruppenkursen, soweit sich aus der Beschreibung des jeweiligen Ausbildungs- und Leistungspaketes nichts anderes ergibt.

2.2. Der Umfang der Ausbildung richtet sich nach dem anlässlich der Anmeldung oder durch gesonderten Auftrag gebuchten Ausbildungs- oder Leistungspaket.

2.3. Die Ausbildungs- und Leistungspakete beinhalten:

2.3.1. die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen wie insbesondere KFG 1967, KDV 1967, FSG 1997 und die entsprechenden für die jeweilige Führerscheinklasse geltenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung;

2.3.2. die Vorführung zur und die Betreuung bei der ersten behördlichen Fahrprüfung am Standort der Fahrschule, falls dies Bestandteil des gebuchten Ausbildungs- und Leistungspaketes ist;

2.3.3. die Vorführung zu und die Betreuung bei allfälligen Wiederholungsprüfungen.

2.4. Die Durchführung von zusätzlichem theoretischem und praktischem Unterricht vor allfälligen Wiederholungsprüfungen erfolgt nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch.

2.5. Vereinbarte Kurstermine können von der Fahrschule bei technischen Mängeln des Fahrzeugs verschoben werden. Kann eine bestellte Teilleistung aus Gründen, die in den Bereich der Fahrschule oder einer Behörde fallen (z.B. Erkrankung des Fahrlehrers, Ausfall eines Fahrzeuges, Unmöglichkeit der Prüfungsfahrt aus Witterungsgründen etc.) nicht erbracht werden, so wird dafür kein Entgelt verrechnet.

2.6. Werden entfallene Termine oder Teilleistungen nachgeholt bzw. zu einem späteren Termin angeboten, stehen dem Kunden für den Fall, dass ein allfälliger Schaden durch die Fahrschule nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde, keine darüber hinaus gehenden Schadenersatzansprüche gegenüber der Fahrschule zu.

3. Vertragsdauer

3.1. Sofern nicht Abweichendes vereinbart wurde, beginnt die Ausbildung mit der ersten in Anspruch genommenen Leistung, die auf den Abschluss des Ausbildungsvertrages folgt. Der Vertrag endet mit Bestehen der Fahrprüfung bzw. Ausstellung der Ausbildungsbetätigung.

3.2. Bei Ausbildungen für die Klasse AM sowie Code 96 bzw. Code 111 endet der Vertrag mit Absolvierung der gesamten vorgeschriebenen Ausbildung.

3.3. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen darf die Ausbildung nicht länger als 18 Monate unterbrochen werden; andernfalls endet der Vertrag oder es muss die gesamte Ausbildung kostenpflichtig wiederholt werden.

3.4. Der Vertrag endet auch dann vorzeitig, wenn die Behörde die für die Zulassung zur Fahrprüfung oder im Fall der Klasse AM für die Erteilung dieser Lenkberechtigung erforderlichen persönlichen Voraussetzungen des Kunden als nicht gegeben erachtet. Die bis zur nachweislichen Mitteilung durch den Kunden an die Fahrschule von der Fahrschule erbrachten Leistungen sind abzugelten.

3.5. Der Kunde verpflichtet sich zur Konsumation von Ausbildung und Prüfung für die im Ausbildungsauftrag angegebene(n) Führerscheinklasse(n) zumindest im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtseinheiten für Theorie und Praxis. Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass diese gesetzlich vorgeschriebene Mindestausbildung samt jeweils erstem Antritt zu Prüfung eine Gesamtleistung darstellt und zur Gänze zu bezahlen ist. Darüber hinaus gehende Fahrschulleistungen sind zusätzlich zu bezahlen.

3.6. Gesetzliche Änderungen nach Erteilung des Ausbildungsauftrages können dessen Inhalte entsprechend verändern. Diese Änderungen stellen keinen Grund für die Auflösung bzw. Nichtigkeit des Ausbildungsauftrages dar.

4. Voraussetzungen zur Teilnahme am Unterricht

4.1. Mit der Anmeldung erklärt der Kunde, geistig und körperlich geeignet zu sein, die Ausbildung zum Erwerb der angestrebten Lenkberechtigung absolvieren zu können.

4.2. Die Voraussetzungen für die Prüfungsfreigabe durch die zuständige Behörde sind vom Kunden zu erfüllen. Da die Fahrschule darauf keinen Einfluss hat, besteht der Ausbildungsauftrag unabhängig von der behördlichen Prüfungsfreigabe. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dürfen zwischen der bestandenen theoretischen Fahrprüfung und der praktischen Fahrprüfung nicht mehr als 18 Monate verstreichen, andernfalls muss die theoretische Fahrprüfung wiederholt werden (siehe auch Punkt 7).

4.3. Die Einhaltung allenfalls von der Behörde erteilter Bedingungen oder Auflagen obliegt dem Kunden. Alle sich aus der Nichteinhaltung von der Behörde erteilter oder gesetzlich bestehender Bedingungen oder Auflagen durch den Kunden ergebenden Rechtsfolgen sind vom Kunden zu tragen.

4.4. Besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde unter Einfluss von Alkohol, Suchtmitteln oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommenden, die Fahrtüchtigkeit und/oder die Verkehrszuverlässigkeit negativ beeinflussenden Mitteln steht, so wird er vom theoretischen und praktischen Unterricht bzw. im gegebenen Fall vom Besuch der Module der zweiten Ausbildungsphase ausgeschlossen. Die Fahrschule ist jedenfalls berechtigt, solche Kunden, von jedwedem Unterricht auszuschließen. In diesem Fall gelten die Punkte über die Verrechnung sinngemäß (siehe Punkt 8.7.)

5. Theoretischer und praktischer Unterricht

5.1. Die Dauer einer Unterrichtseinheit sowie einer Fahrlektion beträgt 50 Minuten.

5.2. Der Kunde verpflichtet sich, im Sinne des Kraftfahrrechtes den gesamten Theorieunterricht zu besuchen.

5.3. Für den Fall, dass der Kunde verpflichtend zu besuchende Teile des Unterrichts, aus welchen Gründen auch immer versäumt, hat er diese innerhalb eines anderen Kurses, nötigenfalls auch an einem anderen Ort, nachzuholen. Die Fahrschule ist berechtigt, vom Kunden Entgelt nach dem Fahrschultarif zu verlangen, wenn der Grund des Versäumens nicht in ihrer Sphäre lag.

5.4. Voraussetzung für den Beginn der praktischen Fahrausbildung im Rahmen einer Führerscheinausbildung – außer z.B. bei der Klasse AM vor dem 20. Geburtstag, Code 96 oder Code 111 – ist die durch einen nach § 34 FSG bestellten Arzt festgestellte körperliche und geistige Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der angestrebten Führerscheinklasse.

5.5. Die Benutzung der Schulfahrzeuge ist nur im Beisein eines Beauftragten der Fahrschule gestattet. Bei der Fahrausbildung ist den Anordnungen des Fahrlehrers unbedingt Folge zu leisten. Ein Schadenersatzanspruch der Fahrschule bei Zuwiderhandeln durch den Kunden ergibt sich nach den Bestimmungen des Schadenersatzrechts.

5.6. Die ersten 4 Fahrlektionen werden nur bei Tageslicht abgehalten.

5.7. Die Fahrlektion beginnt zur vereinbarten Zeit am Standort oder am Übungsplatz der Fahrschule und endet dort. Wird eine Fahrlektion auf Wunsch des Kunden an einem anderen Ort begonnen und/oder beendet, so geht die Wegzeit zwischen diesem Ort und dem Standort der Fahrschule auf Kosten des Kunden.

5.8. Wird eine Fahrstunde durch Gründe, die aus der Privatsphäre des Kunden kommen, zu einem späteren Zeitpunkt als vereinbart begonnen (z.B. durch Verspätung des Kunden), so hat die Fahrschule das Recht, die Fahrstunde zu dem Zeitpunkt zu beenden, der bei pünktlichem Erscheinen des Kunden gegolten hätte; die versäumte Zeit geht auf Kosten des Kunden. Unterschreitet dadurch die effektive Fahrzeit des Kunden die gesetzlich vorgesehene Mindestfahrstundenanzahl, so ist dies durch eine entsprechende Anzahl von zusätzlichen kostenpflichtigen Fahrstunden auszugleichen, da die jeweils für die angestrebte Ausbildung festgelegte Mindestausbildungszeit nicht unterschritten werden darf.

5.9. Das Mitfahren weiterer Personen im Schulfahrzeug während der Fahrlektionen ist nur mit Zustimmung der Fahrschulleitung bzw. eines Vertreters der Fahrschule (Fahrlehrer/Fahrschullehrer) gestattet. Gleiches gilt für die Mitnahme von Tieren in die Lehrsäle bzw. in den Schulfahrzeugen.

5.10. Bestellte Teilleistungen, die aus Gründen entfallen, die aus der Privatsphäre des Kunden kommen, sind zu bezahlen, sofern sie nicht mindestens 3 Werktage (72 Stunden) vor Termin abgesagt werden (eine Absage einer Teilleistung kann mit schuldbefreiender Wirkung nur während der Bürozeiten erfolgen). Diese Regelung gilt ausdrücklich auch für kurzfristige Erkrankungen oder Verletzungen des Kunden (auch die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung ist in diesem Zusammenhang für die Fahrschule nicht relevant).

5.11. Es wird festgehalten, dass die Fahrausbildung für die Führerscheinklassen A1, A2, A, B, BE und F großteils auf Fahrzeugen mit einer mit dem Fuß zu betätigenden Kupplung bzw. einem nicht automatisierten Schaltgetriebe erfolgt, die Fahrausbildung für die Führerscheinklassen C, CE und D sowie AM mit Fahrzeugen ohne mit dem Fuß zu betätigender Kupplung bzw. automatisiertem Schaltgetriebe erfolgt.

5.12. Der Kunde hat zu Motorradfahrstunden bzw. zur Motorradpraxisprüfung in vollständiger spezieller Motorradschutzbekleidung zu erscheinen (Motorradhelm mit Kinnschutz und mit Augenschutz und CE-Prüfzeichen, Motorradjacke und Motorradhose mit Protektoren, Motorradhandschuhe sowie Motorradstiefel). Verweigert oder unterlässt er dieses, so darf die Fahrschule die Fahrstunde bzw. die Prüfung für den Fahrschüler kostenpflichtig absagen. Die Fahrschule ist nicht verpflichtet, Schutzbekleidung vorrätig zu haben. Für Schäden an Bekleidungsteilen des Fahrschülers, die während der Ausbildung oder Prüfung durch den Gebrauch oder Sturz eintreten, ist die Fahrschule haftungsfrei.

6. Zweite Ausbildungsphase/Ergänzungsausbildung

6.1. Für die zweite Ausbildungsphase oder eine Ergänzungsausbildung sind die Bestimmungen über Voraussetzungen zur Teilnahme am Unterricht sowie die Bestimmungen zum theoretischen und praktischen Unterricht sinngemäß (siehe oben) anzuwenden.

6.2. Absolviert der Kunde die zweite Ausbildungsphase oder eine Ergänzungsausbildung, wird davon ausgegangen, dass er die für die bereits erteilte Lenkberechtigung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Bei begründeten Zweifeln darüber kann der Abschluss und/oder Erfüllung des Ausbildungsvertrags von einer mit einem Fahrlehrer zu absolvierenden Probefahrt abhängig gemacht werden.

6.3. Fehlen die Voraussetzungen für die zweite Ausbildungsphase, so sind diese vom Kunden nachzuholen.

6.4. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die kraftfahrrechtlich vorgeschriebenen Fristen innerhalb der die zweite Ausbildungsphase stattzufinden hat, eingehalten werden. Zu diesem Zweck hat der Kunde rechtzeitig vor Ablauf der Fristen konkrete Termine für die Durchführung der kraftfahrrechtlich vorgeschriebenen Ausbildungsmodule (Perfektionsfahrten, Fahrsicherheitstraining) zu vereinbaren.

6.5. Die Fahrschule trifft keine wie immer geartete Nachforschungspflicht oder Haftung für die Einhaltung der Fristen der vorgeschriebenen Module der zweiten Ausbildungsphase durch den Kunden. Der Kunde ist für die Einhaltung der Fristen selbst verantwortlich.

6.6. Die Fahrschule verpflichtet sich, nach Absolvierung der kraftfahrrechtlich vorgeschriebenen Stufen der zweiten Ausbildungsphase durch den Kunden, diesen Umstand im Führerscheinregister einzutragen. Dem Kunden ist eine Bestätigung über das jeweils absolvierte Modul auszustellen.

7. Theoretische und praktische Fahrprüfung

7.1. Vertragsgegenstand ist die Vorbereitung zur Fahrprüfung, nicht die erfolgreiche Ablegung der Fahrprüfung selbst. Auf den bloßen Umstand des Nichtbestehens der Fahrprüfung können daher keine Ansprüche gegründet werden. In diesem Fall kann entweder die Ausbildung entsprechend den bei der Prüfung festgestellten Defiziten wiederholt oder das Vertragsverhältnis beendet werden.

7.2. Nach Absolvierung des theoretischen und des praktischen Unterrichts im Umfang des gebuchten Ausbildungspakets hat die Fahrschule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde in angemessenem Zeitraum dem Kunden einen Prüfungstermin anzubieten.

7.3. Die Anmeldung zur jeweiligen Fahrprüfung erfolgt durch die Fahrschule.

7.4. Hält der Kunde nach Mitteilung des Prüfungstermins an ihn, nicht sämtliche Terminvereinbarungen einschließlich allfälliger Vorprüfungstermine ein, so kann die Fahrschule, die dem Kunden gemachte Prüfungsterminzusage zurücknehmen.

7.5. Die theoretische Fahrprüfung kann vom Kunden bis spätestens 2 Werktage vorher bis 14 Uhr schriftlich oder persönlich kostenfrei abgesagt werden.

7.6. Ein mit der Fahrschule vereinbarter Termin für die praktische Fahrprüfung kann vom Kunden bis spätestens eine Woche vor diesem Termin schriftlich oder persönlich kostenfrei abgesagt werden.

7.7. Später erfolgende Absagen oder das Nichterscheinen zum Prüfungstermin aus welchen in seiner Interessenssphäre auch immer liegenden Gründen (z.B. Erkrankung, Unfall) des Kunden, berechtigen die Fahrschule zur Verrechnung des, laut Tarif vorgesehenen Leistungsentgelts.

7.8. Zu jeder Fahrprüfung (Theorie und Praxis) hat der Kunde seinen gültigen amtlichen Lichtbildausweis mitzubringen. Ebenfalls hat er seinen gültigen amtlichen Lichtbildausweis bei Kursbesuchen und Fahrlektionen dabei zu haben. Wenn das für den Erstantritt zur Theoretischen Fahrprüfung erforderliche EU-Passfoto nicht mitgebracht wird, wird die Behörde den Kandidaten nicht antreten lassen. Die Antrittsgebühren (Fahrschule und Behörde) werden in Rechnung gestellt.

7.9. WICHTIGER HINWEIS: Zur praktischen Fahrprüfung können gemäß § 10 Abs. 2 FSG nur Kandidaten zugelassen werden, welche die erforderliche Fahrschul-Ausbildung vor nicht länger als 18 Monaten abgeschlossen haben, sowie den Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bzw. Erster Hilfe (Erste-Hilfe-Kurs) erbracht haben.

8. Ausbildungskosten; Verrechnung; Zahlungsverzug; Kosten versäumter Termine

8.1. Die Tarife für die Ausbildung sind in der jeweils gültigen Fassung im Fahrschulbüro und außen im Schaukasten der Fahrschule ausgehängt und können sich auch nach der Unterzeichnung des Ausbildungsauftrages erhöhen, insbesondere bei Änderung der kollektivvertraglichen Personalkosten, der Materialkosten, der Abgaben oder Steuern, sowie bei Änderungen im organisatorischen Ablauf der Ausbildung, die sich durch gesetzliche Änderungen oder durch organisatorische Änderungen im Bereich der für die Führerscheinausbildung zuständigen Behörden ergeben.

8.2. Sämtliche behördliche Abgaben und Gebühren, die Kosten für die ärztliche Untersuchung, ärztliche Fachgutachten und/oder psychologische Gutachten sowie der Erste-Hilfe-Kurs sind nicht Gegenstand des Ausbildungsauftrags und sind vom Kunden gesondert zu bezahlen. Alle Fahrschul-Preise beinhalten, wenn nicht anders angegeben, die gesetzliche Umsatzsteuer von 20 Prozent.

8.3. Bei Beginn der Ausbildung bzw. bei Beginn einer zweiten Ausbildungsphase hat der Kunde eine Anzahlung zu leisten. Ist diese Anzahlung durch Teilleistungen der Fahrschule aufgebraucht, werden konsumierte Leistungen sofort verrechnet und sind prompt zu bezahlen. Bei der Vollausbildung (B18) und A-Ergänzer ist außerdem eine Anzahlung vor den Fahrstunden zu leisten.

8.4. Vor Antritt zur jeweiligen Fahrprüfung erfolgt über die bis zu diesem Termin angelaufenen Ausbildungskosten (abzüglich bereits geleisteter Zahlungen) eine Zwischenabrechnung durch die Fahrschule. Spätestens vor Antritt zur Fahrprüfung müssen alle Fahrschulleistungen bezahlt werden. Ein Saldo zu Gunsten des Kunden wird von der Fahrschule nach bestandener Fahrprüfung zurückerstattet.

8.5. Ist die zweite Ausbildungsphase nicht Bestandteil des Ausbildungsauftrages, so sind die obigen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, wobei die Fahrschule anstatt einer Zwischenabrechnung eine Endabrechnung zu legen hat.

8.6. Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen verrechnet. Die Fahrschule ist bei Zahlungsverzug berechtigt, ihre Leistungen gegenüber dem Kunden bis zur vollständigen Bezahlung des Außenstandes auszusetzen.

8.7. Soweit in diesen Geschäftsbedingungen für den konkreten Fall nichts anderes bestimmt ist, ist die Fahrschule berechtigt, bei nicht erfolgter Inanspruchnahme vereinbarter Leistungen/Teilleistungen, welche durch den Kunden aus welchen, in seiner Interessenssphäre liegenden Gründen auch immer (z.B. Krankheit, Unfall) versäumt wurden, den im Tarif jeweils für diese Leistung/Teilleistung vorgesehenen Preis zu verrechnen.

9. Erfassung der Kundendaten; Datenschutz

9.1 Ein DSGVO-Info-Blatt, alle Kundendaten und dessen Datenschutz betreffend, wird jedem Kunden bei der Anmeldung nachweislich zur Kenntnis gebracht und auf Kundenwunsch auch ausgefolgt (Inhalt siehe auch extra Anhang).

9.2 Der Kunde erklärt sein datenschutzrechtliches Einverständnis, dass die Fahrschule mit ihm über Telefon, SMS, E-Mail oder Messengerdienste wie WhatsApp kommunizieren darf. Der jederzeitige Widerruf durch den Kunden bleibt vorbehalten.

10. Haftung, Rechtsform, Gerichtsstand

10.1. Die Fahrschule ist ausschließlich zur Vermittlung der für die theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen des KFG, des FSG oder der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung (GWB) und im Umfang des abgeschlossenen Ausbildungsvertrags verpflichtet. Sie übernimmt aber keine Haftung für einen nicht eingetretenen Prüfungserfolg.

10.2. Weiters übernimmt die Fahrschule keine Haftung für Schäden an oder den Verlust von persönlichen Gegenständen der Kunden während der Teilnahme an der theoretischen oder praktischen Ausbildung und Personenschäden, sofern der Fahrschule bzw. ihren Beauftragten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

10.3. Inhaber der Fahrschule Easy Drivers-Skarabela ist Ing. Alfred Skarabela. Dieser führt die Fahrschule als nicht protokolliertes Einzelunternehmen.

10.4. Für Streitigkeiten aus dem Ausbildungsvertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Standort der Fahrschule zuständigen Gerichtes Gänserndorf vereinbart. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und hat der Kunde im Inland seinen Hauptwohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so gilt diese Gerichtsstandvereinbarung nur dann, wenn der Sitz der Fahrschule im Sprengel des Hauptwohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung des Kunden liegt.

Information zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz
(Stand 23.05.2018)

Mit diesen Hinweisen informiert Sie die Fahrschule Easy Drivers – Skarabela bzw. Fahrschule Skarabela über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach der ab 25. Mai 2018 in Kraft stehenden EU-Datenschutzgrundverordnung (im Folgenden „**DSGVO**"), zustehenden Rechte.
Alle Daten der Fahrschule Skarabela werden nach Eingabe ins Führerscheinregister der Fahrschule Easy Drivers-Skarabela übertragen und von dieser weiterverarbeitet. Eine Speicherung der Daten ist bei der Fahrschule Skarabela nicht vorgesehen.

1. Verantwortlich für die Datenverarbeitung
Fahrschule Easy Drivers – Skarabela,
Roseggerstraße 1, 2301 Groß-Enzersdorf,
Tel 02249/2281,
Mail office@skarabela.net

2. Rechtsgrundlage und Zwecke für die Verarbeitung personenbezogener Daten
Ihre personenbezogenen Daten (Pkt. 3.) werden auf Basis Ihres mit uns abgeschlossenen Ausbildungsauftrages erhoben und verarbeitet. Die Bereitstellung dieser Daten ist erforderlich, um den vertraglich übernommenen und gesetzlich vorgesehenen Verpflichtungen nachkommen zu können. Zweck der Datenverarbeitung ist die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zum Erwerb der Lenkberechtigung. Weiters werden Ihre Daten fallweise für zusätzliche Informationen an Sie verwendet, die im Zusammenhang mit der Ausbildung stehen.

3. Personenbezogene Daten, die verarbeitet werden
Es werden folgende personenbezogene Daten bzw. Datenkategorien inklusive Änderungen verarbeitet:
Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Beruf, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Ausweiskopien, im Zahlungsverkehr auch eine Bankverbindung.
Wenn dies für die Ausbildung notwendig sein sollte, werden auch Name, Wohnadresse, Geburtsdatum und Ausweiskopien der Erziehungsberechtigten bzw. der Begleiter erfasst und verarbeitet.

4. Kategorien von Empfängern
Soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich bzw. zweckmäßig oder gesetzlich vorgeschrieben ist, übermitteln wir personenbezogene Daten an externe Empfänger, wie alle zuständigen Verwaltungsbehörden, Easy Drivers-System GmbH (Webtraining) und gegebenenfalls Bank, Steuerberater und Anwalt.

5. Speicherdauer (Löschfristen)
Personenbezogene Daten werden nur solange und soweit gespeichert, als das für die oben genannten Zwecke erforderlich ist oder dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Dabei werden die entsprechenden Verjährungs- und Aufbewahrungsfristen, die bis zu 7 Jahre nach dem Jahr der Beendigung des jeweils konkreten Vertragsverhältnisses betragen können, berücksichtigt. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem FSG, FSG-PV, FSG-DV, FSG-VBV, KFG, KFG-DV, Unternehmensgesetzbuch, der Bundesabgabenordnung und dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz.

6. Rechte der von der Datenverarbeitung betroffenen Person
Sie haben bei Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen das Recht auf Auskunft, welche personenbezogenen Daten über Sie verarbeitet werden; das Recht auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten; ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht und nicht zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen notwendig ist, haben Sie das Recht, diese jederzeit zu widerrufen. Diese Daten werden dann nicht weiterverarbeitet, sofern nicht ein anderer Grund für eine rechtmäßige Verarbeitung vorliegt.
Beschwerden können an die österreichische Datenschutzbehörde (https://www.dsb.gv.at/) gerichtet werden.

7. Aktuelle Datenschutzinformationen
nach Artikel 12,13 und 14 der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter http://www.noevk.at/datenschutz.

8. Telekommunikationsgesetz
Die Bestimmungen von § 107 Telekommunikationsgesetz werden eingehalten.

Speicherart sowie vorgesehene Löschfristen (Stand 09.05.2023)***:***

Anmeldeformular: Analog oder Digital, 7 Jahre
Fahrlehrerkarte: Analog oder Digital, 7 Jahre
Bürokarte: Analog oder Digital, 3 Jahre
Kopie Amtlicher Lichtbildausweis: Analog oder Digital, 3 Jahre
Kopie Amtlicher Lichtbildausweis Erziehungsberechtigter/Zustimmungserklärung wg. Minderjährigkeit: Analog oder Digital, 3 Jahre
Perfektionsfahrten B: Analog oder Digital, Führerscheinkopie nur bis nach Eingabe in FSR
Perfektionsfahrten A: Analog oder Digital, Führerscheinkopie 3 Jahre (lt. FSG)
Mailverkehr: 6 Monate
Rechnungen: Analog oder Digital,7 Jahre
Webtraining-Zugang: Vertrag mit Easy Drivers System GesmbH
Prüfungslisten: Analog für Behörde und Fahrschule, Vernichtung nach Eingabe ins FSR, Digital 7 Jahre
Kurslisten: Analog oder Digital, 7 Jahre
Begleiterdaten für L17 und B§: Analog bis Behördenübermittlung, Digital 7 Jahre
Begleiterschulungsdaten: Analog 3 Jahre, Digital 7 Jahre
Übungsfahrten- und Ausbildungsfahrtenbescheide: Digital, Löschung nach einer Woche
Fahrtenprotokolle: Analog oder Digital, 3 Jahre
Verwaltungsprogramm: Digital, 7 Jahre

EASY DRIVERS
www.SKARABELA.net
GROSS-ENZERSDORF 02249/2281

Zusätzliche Sicherheitshinweise:

Ärztliche Untersuchung - Formular:
ist vom Kunden selbst bei der Behörde abzugeben
oder
wird auf Wunsch der Kunden von uns in einem von Ihnen zugeklebten Kuvert der Behörde übermittelt (wir führen darüber keine Aufzeichnungen!).

KUNDEN-KENNWORT:
Wenn Sie möchten, können Sie für sich ein Kundenkennwort mit uns vereinbaren!!
Es werden Auskünfte Ihre Ausbildung betreffend nur jenen Personen gegeben, die Ihr Kennwort nennen können.
Bei Vergessen des Kennwortes fordern Sie ein Neues an, das Ihnen von uns per Post zugesandt wird.